

1491/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 12.01.2000

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1513/J-NR/2000, betreffend die Behandlung Behindter im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Schienenverkehrs, die die Abgeordneten Plank und Genossen am 22. November 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg erlaube ich mir mitzuteilen, dass ich die gegenständliche parlamentarische Anfrage auch dem Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen vorgelegt habe.

**Zum Motiventeil** der Anfrage wird seitens der ÖBB folgendes ausgeführt:  
Familie N. hat sich am 3.9.2000 bei den ÖBB über den Ausfall eines im Fahrplan vorgesehenen Behindertenwaggons telefonisch beschwert.

Die ÖBB (Personenverkehr Land Salzburg/Servicestelle Vertrieb/Beschwerden) haben am 27.9.2000 schriftlich auf diese Beschwerde reagiert. Im diesbezüglichen Antwortbrief erklärten die ÖBB die näheren Hintergründe für den Entfall des behindertengerechten Waggons (Grund war ein technischer Ausfall). Dem Schreiben wurden ÖBB - Reisegutscheine beigelegt. Der betroffene Fahrgast Günther N. bedankte sich am 3.10.2000 schriftlich bei den ÖBB für das schnelle Reagieren sowie für die Gutscheine.

Erst am 23.10.2000 erschien in der Kronen Zeitung Tirol der Artikel „Behindter im Gepäckwagen“.

Angemerkt wird, dass sich die Familie N. mit Schreiben vom 9.10.2000 an den Vorstandsdirektor Personenverkehr der ÖBB mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung gewandt hat. Dieser Bitte wurde am 10.11.2000 im Rahmen eines nochmaligen, persönlichen Entschuldigungsschreibens mit Reisegutscheinen entsprochen (siehe Beilagen der ÖBB).

**Zu den Fragen 1 und 3:**

Ja, der Medienartikel ist meinem Ressort bekannt.

Wie mir die Österreichischen Bundesbahnen mitteilen, handelt es sich im gegenständlichen Fall um die (angeblich mehrmalige) Beförderung eines behinderten Reisenden (Rollstuhlfahrer) im Gepäckwagen des EuroCity - Zuges 161 „Maria Theresia“ (Zürich - Buchs SG - Innsbruck/ab 17.30 Uhr - Kufstein - Salzburg/an 19.29 Uhr - Wien Westbahnhof). Der Zug (die komplette Garnitur wird von den ÖBB gestellt) ist planmäßig mit einem behindertengerechten Reisezugwagen ausgestattet.

Die ÖBB besitzen derzeit insgesamt 32 dieser behindertengerechten Spezialwaggons, von denen sich 27 im ständigen Einsatz befinden. 5 Wagen sind als Reserve in größeren Bahnhöfen abgestellt und werden als Ersatz für nicht funktionstüchtige Waggons verwendet. Bedauerlicherweise kann es - wie im vorliegenden Fall - vereinzelt vorkommen, dass infolge eines Wagengebrechens kurzfristig ein Zug, der zwar im Österreichischen Kursbuch als behindertengerecht dargestellt ist, ohne diesen Spezialwaggon verkehrt.

Des Weiteren teilen die ÖBB mit, dass bei Zügen, die planmäßig keinen behindertengerechten Reisezugwagen (zu geringe Türbreite) mitführen, die Möglichkeit des Ein- und Ausstieges mit Hilfe eines eisenbahngerechten Fahr- und Tragsessels besteht. Dieser spezielle Rollstuhl wurde für schwerstkörperbehinderte Menschen entwickelt, um das Heben in den Einstieg, die Durchfahrt durch enge Türen und Gänge im Zug bis zum Sitzplatz zu ermöglichen. Der Rollstuhl wird für Fahrten auf ÖBB - Strecken von und zu besetzten Bahnhöfen kostenlos zur Verfügung gestellt, und muss spätestens 3 Tage vor Antritt der Reise telefonisch beim Abfahrtsbahnhof bestellt werden.

**Zu Frage 2:**

Es ist nicht richtig, dass die ÖBB Behinderte wie Menschen 2. Klasse behandeln. In diesem Zusammenhang darf ich beispielhaft auf diverse Maßnahmen verweisen, die darauf abzielen, die Situation Behindter entscheidend zu verbessern.

Entschließungen des Nationalrates zufolge, wurde es bereits in Angriff genommen, stark frequentierte Bahnhöfe behindertengerecht auszurüsten, diverse Bahnhöfe mit Rollstuhlhebelisten auszustatten und Vorkehrungen zur Mitführung von rollstuhlgerechten Wagen in Intercity - Zügen und in allen internationalen Zügen sowie die Herstellung eines barrierefreien öffentlichen Personen - und Nahverkehr zu treffen.

Das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV - G 1999) stellt einen wichtigen Akzent für die Realisierung der im Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung beabsichtigten Ziele insoweit dar, als die Vergabe öffentlicher Zuschüsse vermehrt von der Berücksichtigung der Bedürfnisse von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Bürger/Innen abhängig gemacht wird (siehe auch Antwort zu Fragepunkt 4.) Im Zusammenhang mit der Bahnhofsoffensive, in der eine Modernisierung der Bahnhöfe nach ihrer Frequenz vorgesehen ist, wurde von den ÖBB die Ausarbeitung eines umfassenden Behindertenkonzeptes gefordert, das allgemeine

Richtlinien über den Umfang der behindertengerechten Ausstattung von Bahnhöfen enthalten sollte.

**Zu Frage 4:**

Grundsätzlich wurde der Budgetansatz für das Jahr 2000 gegenüber den Vorjahren um ca. 15% reduziert. Nachdem es sich hiebei um eine einmalige Reduktion handelt, ist ein Zusammenhang zwischen der Mittelkürzung und dem von den Abgeordneten angeführten mangelnden Angebot des Schienenverkehrs für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nicht schlüssig herzustellen.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV - G) besteht die Möglichkeit, für ab 1.1.2000 zusätzlich erbrachte Verkehrsdienste (Schienenverkehre, Kraftfahrlinien - verkehre) Fördermittel des Bundes für die bestellenden Gebietskörperschaften zu gewähren (nur für Betriebskosten). Voraussetzung für derartige Bundesmittel ist der Nachweis der im zitierten Gesetz enthaltenen Qualitätskriterien, z.B. auch die behindertengerechte Ausgestaltung des Verkehrsdienstes.

**Zu Frage 5:**

Grundsätzlich ist es eine Entscheidung der Leitung eines Unternehmens entsprechende Vorkehrungen für in der Mobilität beeinträchtigten Personen zu treffen. Eine wirtschaftliche Unterstützung seitens des Verkehrsressorts kann - soweit es die Schienenbahnen betrifft - im Rahmen der Vereinbarung über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen erfolgen. Eine Aufnahme eines derartigen Kriteriums wird aus gegebenem Anlass für den nächstfolgenden Leistungsvertrag mit den ÖBB erwogen.

Auch das Wagenbeschaffungsprogramm der ÖBB sieht mittelfristig (nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel) sukzessive den Ankauf weiterer behindertengerechter Reisezugwagen vor.

**Zu Frage 6:**

Stellplätze für Behinderte mit direktem Zugang zum Aufnahmsgebäude stehen in der Tiefgarage zur Verfügung. Die Tiefgarage befindet sich auf Bahngrund, Betreiber ist die Salzburger Parkgaragen Ges.m.b.H.. Des weiteren können Behinderten - transporte zum Bahnhofsvorplatz zufahren, um mobilitätseingeschränkten Personen das Aus - bzw. Einsteigen zu ermöglichen.

Eine Entscheidung über die Errichtung von Behindertenparkplätzen am Bahnhofs - vorplatz kann nicht von den ÖBB getroffen werden, da die Verkehrsplanung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Salzburg liegt.

**Zu Frage 7:**

Das Eisenbahngesetz sieht lediglich vor, im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften das Verhalten einschließlich der Ausbildung des Personals, das Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs ausführt, durch allgemeine Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs zu regeln.

Die Eisenbahnbehörde nimmt diese Anfrage zum Anlass, die Schienenbahn - unternehmen anzuweisen, die Mitarbeiter verstärkt auf einen sensiblen Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch entsprechende Maßnahmen zu unterweisen (z.B. im Rahmen von Schulungen).

**Anlagen konnten nicht gescannt werden!**